

Zeitschrift:	Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber:	Schweizerischer Zivilschutzverband
Band:	18 (1971)
Heft:	9
Artikel:	Die Lösung eines interessanten Falles kantonal-rechtlicher Zuständigkeit : eine kantonale Regierung annulliert, gestützt auf das Interventionsbegehren des kleinen Gemeinderates, den Entscheid eines Gemeindepalaments in Sachen Zivilschutzkredit
Autor:	Alboth, Herbert
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-365732

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teils unseres Landes mit einer Kräftekichte, die einen langdauernden, tief ge staffelten Widerstand erlaubt. Wir ver möchten die numerische Stärke unseres Volksheeres weder finanziell noch aus bildungsmässig durch eine höhere Tech nisierung und grössere Beweglichkeit kleinerer (etwa freiwilliger) Streitkräfte auszugleichen. Wir verfügen über ein Wehrsystem eigener Prägung, des sen Vorteile der Integration in das Volksganze, der optimalen Ausnutzung des nationalen Potentials und des günstigen Verhältnisses von Aufwand und Wirkung die Nachteile kurzer Ausbil dungszeiten und reduzierter Sofortbe reitschaft deutlich zu überwiegen ver mögen.

Armee und Staatspolitik

Im Rahmen unseres strategischen Konzepts beschränkt sich die Landesverteidigung nicht mehr auf die militärischen Vorkehren. Zur Selbstbehauptung und zur Friedenswahrung müssen alle Mittel der Staatspolitik herangezogen werden. Bei der Kriegsverhütung spielt die Armee als einziges Machtmittel des Staates wohl eine entscheidende Rolle, obwohl ihr die Abschreckung mit Ver geltungsmassnahmen versagt ist. Vor allem aber ist sie das wirksamste In strument geblieben, bei Versagen der Friedenssicherung einer Aggression zu begegnen. Sie ist aber auch dann nicht mehr alleinige Trägerin der Landesverteidigung. Die Armee bildet mit der Aussenpolitik, dem Staatsschutz, der wirtschaftlichen Vorsorge und dem Zi vilschutz ein *untrennbares Ganzes*. Landesverteidigung und Friedensbemühungen sind keine Alternativen, son dern eine Einheit. Wer für die Wehrbe reitschaft einsteht, muss an allen echten Bestrebungen zur Eindämmung der Bedrohung mit politischen, diplomatischen und wissenschaftlichen Mitteln sowie auch an allen nichtmilitärischen Schutzmassnahmen interessiert sein. Das erste tragende Element der Landesverteidigung ist daher das im Aufbau begriffene *Konzept der Gesamtverteidi gung*, welche der Staatsführung in Not zeiten das erforderliche Instrumenta

rium anbietet. Dieses System strebt in keiner Weise eine Militarisierung der Nation an; es ist vielmehr auf die Aus gewogenheit und Wirksamkeit aller Massnahmen der Friedenssicherung und Selbstbehauptung ausgerichtet. Die Gesamtverteidigung ist das Wirkungsfeld der strategischen Staatsführung.

Kriegsverhütung als Hauptziel

Primäres Ziel unserer Strategie ist die Kriegsverhütung. So ermisst sich auch die strategische Bedeutung der Armee an der kriegsverhindernden Wirkung, wobei es gilt, den Aufwand für eine gewaltsame Besetzung durch glaubwürdige und wirksame Abwehrmassnahmen so hoch anzusetzen, dass die «Operation Schweiz» für jeden Angreifer zu einem zu aufwendigen Unternehmen wird. Seine Hoffnung, die operativen Ziele (Durchmarsch, Besetzung) in nützlicher Frist, mit kleinem Aufwand und gerin gen Opfern zu erreichen, soll in Frage gestellt werden. Auch der wirksame Schutz der Zivilbevölkerung und alle Voraussetzungen ihres Durchhal tens tragen wesentlich dazu bei. Dass eine Besetzungsmacht zudem mit allen Mitteln des Widerstandes wird rechnen müssen, erhöht den Dissuasionswert der Gesamtverteidigung. Volkswiderstand im besetzten Gebiet ist aber keine Alternative zum militärischen Abwehrkampf, sondern seine Ergänzung und Fortsetzung. Ob gewaltlos oder gewalt sam oder in gemischten Formen, birgt er nicht unwesentliche Risiken und Er schwerungen in sich. Diese schliessen aber nicht aus, dass alle Voraussetzungen für einen wirksamen Widerstand geschaffen werden müssen.

Leitideen der Gesamtverteidigung

Aus diesen Elementen des strategischen Konzepts lassen sich folgende Leitideen der Gesamtverteidigung zusammenfassen:

— Solange als möglich verhindern, dass unser Land in einen Krieg verwickelt wird, selbst wenn durch Kampf handlungen in andern Gebieten Im

missionen auf unser Territorium un vermeidlich geworden sind.

- Die Dissuasionswirkung durch glaubwürdige und wirksame Ab wehrmassnahmen stärken, die es erlauben, den «Eintrittspris» so hoch als möglich anzusetzen und die «Operation Schweiz» für jeden An greifer zu einem schwierigen, aufwendigen Unternehmen werden zu lassen.
- Möglichst grosse Teile der nationalen Substanz und ihres Lebensraums über den Krieg hinwegzutreten.
- Die Handlungsfreiheit der Staats führung in einem nationalen Not stand auf eine möglichst breite Basis aller Massnahmen zur Friedenswah rung und Selbstbehauptung auszu dehnen und alle Bereiche der Ge samtverteidigung in ausgewogener Weise zu einer Einheit zusammen zu führen.

Kein starres Programm

Im Unterschied zur operativen Landes verteidigungskonzeption (Bereich der militärischen Führung), die weitgehend durch Organisation, Ausrüstung, Aus bildung und Einsatzvorbereitungen samt Infrastruktur der Armee vor bestimmt ist, lässt sich ein strategisches Konzept, das als Bereich der Staatsführung politischen Entscheiden im konkreten Fall vorbehalten bleiben muss, nicht als starres Programm in Rezept reaktionen vorprogrammieren. Die Strat egie bleibt die Domäne der freien Führ ung. Jede Einseitigkeit in den Landes verteidigungsmassnahmen schränkt sie ein und erschwert die Ausschöpfung aller Möglichkeiten im Falle einer er presserischen Gewaltandrohung oder gar einer Aggression. Auch wenn die Verteidigungsanstrengungen im apokalyptischen Fall eines nuklearen Welt krieges keine Nation zu retten ver möchten — denn selbst «wer zuerst schiesst, stirbt als zweiter!» — rechtfer tigen sie sich für die wahrscheinlic here Fälle beschränkter Konflikte. Auch in diesem Fall ist es besser, eine eigene Armee im Land zu haben als eine fremde...
spk exklusiv
(Dissuasion = Kriegsverhütung)

Die Lösung eines interessanten Falles kantonal-rechtlicher Zuständigkeit

Eine kantonale Regierung annuliert, gestützt auf das Interventionsbegehren des kleinen Gemeinderates, den Entscheid eines Gemeindepalamentes in Sachen Zivilschutzkredit

Im Dezember 1969 verweigerte der Grosse Gemeinderat einer Gemeinde von etwa 2000 Einwohnern einen für das Jahr 1970 zugunsten der örtlichen Zivilschutzorganisation und für die Anschaffung des notwendigen Korps materials vorgesehenen Kredit von Fr. 20 000.—.

Der Kleine Gemeinderat als Exekutiv behörde dieser Gemeinde teilte dies dem für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Departement mit, worauf

dieses die Gemeinde orientierte, dass sie sich ihren Verpflichtungen nicht entziehen könne und notfalls Sanktionen gegen sie ergriffen werden müssten. Mit einer Botschaft forderte der Kleine Gemeinderat das Gemeindepalament auf, nochmals über das schon verworfene Kreditbegehren von Fr. 20 000.— zu beschliessen, um «seine ZS-Verpflich tungen eingehen zu können, Verpflich tungen, die man nicht vernachlässigen kann». Der Grosse Gemeinderat ver

warf indessen die Vorlage erneut, wor auf die Exekutive der Gemeinde eine Regierungsintervention im Sinne des Art. 148ter des Gemeindeordnungsgesetzes (GOG) verlangte mit der Begründung, die Entscheidung des Gemeindepalamentes sei gesetzeswidrig und verstösse insbesondere gegen die Art. 15 und 71 ZSG.

Nachdem der Regierungsrat der Gemeindeexekutive richtiges Verhalten in der Auseinandersetzung bestätigt hatte,

anerkannte er auf Grund der Stellungnahme des zuständigen Departementes und des Vorschlages des Departements des Innern sowie gestützt auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze die Begründung des Gemeindebegehrens, und ordnete die Aufnahme eines Nachtragskredites von Fr. 20 000.— ins Gemeindebudget 1971 zugunsten der örtlichen Zivilschutzorganisation und für die Beschaffung von Korpsmaterial an. Dieser Entscheid war endgültig.

Diese Haltung der kantonalen Behörde, die von hohem politischem Verantwortungsbewusstsein zeugt, verdient die Anerkennung aller, denen am Auf- und Ausbau des Zivilschutzes als des zweiten Pfeilers unserer Gesamtverteidigung gelegen ist.

In Anbetracht des allgemeinen Interesses für diesen in der Schweiz bis jetzt einzigen Fall dieser Art möchten wir nachstehend auf die Begründung des Regierungsrates für seinen Entscheid kurz eingehen.

Der Regierungsrat kann in bestimmten Fällen im Sinne des Art. 148 ff. der Gemeindeordnungsgesetze (GOG) als Aufsichtsbehörde einschreiten.

Das ZSG vom 23. März 1962 umschreibt in Art. 10 Abs. 1 die Aufgaben der Gemeinden wie folgt: «Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Sie kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und

Einzelpersonen und stellen nötigenfalls deren Durchführung und die Mittel sicher.»

Art. 64 und Art. 71, Ziff. 2 ZSG enthalten außerdem Bestimmungen betreffend die Anschaffung der vorgeschriebenen persönlichen Ausrüstung und des gemeinsamen Materials sowie die von den Gemeinden erstellten Anlagen und Einrichtungen.

Führt ein Pflichtiger bestimmte vorgeschriebene Massnahmen nicht durch, so sind sie nach Art. 11 BMG vom 4. Oktober 1963 auf seine Kosten von der zuständigen kantonalen Behörde anzuerufen.

Welches sind in diesem speziellen Fall nach dem Regierungsrat die besonderen Zuständigkeiten der Gemeinden (und für diese, nach Art. 5 kant. ZSOG, die Gemeindeexekutiven oder «Municipalitäten»)?

Nach Art. 1 GOG ist die Gemeinde eine autonome Körperschaft öffentlichen Rechtes und mit Ordnung und Befugnissen versehen, die ihr verfassungs- und gesetzmäßig zugewiesen sind. Als solche verfügt sie über Befugnisse, die — theoretisch — eigene und delegierte sein können (siehe Giacometti: Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Seite 74 ff.).

Auf Grund der Verfassung und der Gesetze können die Gemeinden über gewisse Angelegenheiten selbstständig entscheiden; diese Befugnis ist die kommunale Autonomie, innerhalb deren Rahmen die Gemeinden Ermessensfreiheit besitzen. Andere kommunale Gewalten

können demgegenüber delegiert sein, wenn es sich beispielsweise um kantonale Befugnisse handelt, die zur Durchführung an Gemeindeorgane delegiert sind. Diese handeln hier nicht als autonome Körperschaft, sondern als Organe einer administrativen Dezentralisierung.

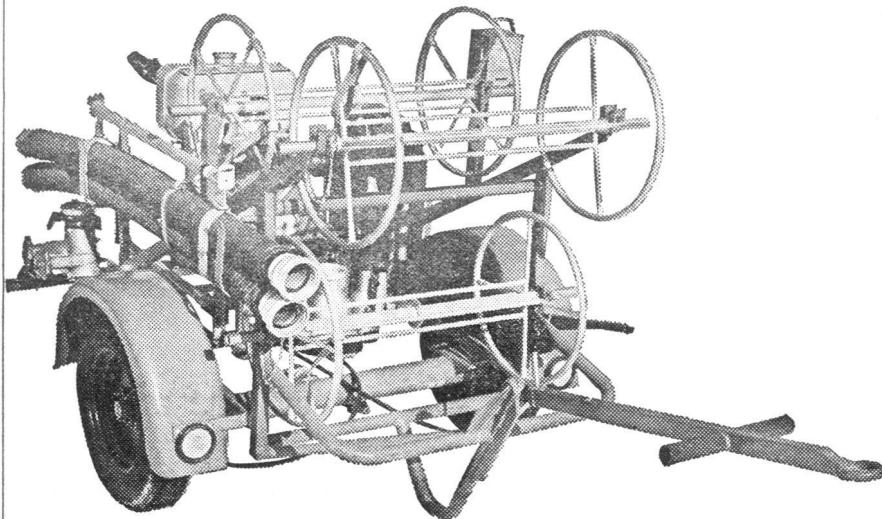
Zweifelsohne überweist die eidgenössische und die kantonale Zivilschutzgesetzgebung den Gemeindeorganen delegierte Befugnisse einfacher Durchführung; diese Grundlage ergibt sich nachträglich aus dem Wortlaut des Art. 5 kant. ZSOG, wonach die Gemeindeexekutive diejenige Behörde ist, die sämtliche Zivilschutzmassnahmen durchzuführen hat, welche ihr von den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen zugeschrieben sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gemeinden und an ihrer Stelle die «Municipalitäten» den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Folge leisten müssen.

Im vorliegenden Falle war der Grossen Gemeinderat für einen Beschluss gegen das Kreditbegehr von Fr. 20 000.— für 1970 unzuständig, da diese Summe für die örtliche Zivilschutzorganisation und deren Korpsmaterial bestimmt war und dieses Sachgebiet seiner Prüfung entzogen ist. Sein Entscheid vom 16. November 1970 ist somit nicht rechtsgültig und die Gemeinden müssen die für die Wirksamkeit des örtlichen Zivilschutzes notwendigen Kosten voll übernehmen.

H. A.

Transportwagen für Motorspritze Typ 1 Chariot de transport pour motopompe type 1



- Mit Halterungen für gesamte Ausrüstung
- Deichsel aufklappbar
- Typengeprüft

-
- Supports pour l'équipement complet
 - Timon relevable
 - Chariot homologué

VOGT AG 3515 Oberdiessbach BE
Maschinenfabrik Fabrique de machines ☎ 031 92 55 55
Feuerlöschgeräte Matériel d'incendie

VOGT